

Benutzungs- und Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe

Gem. § 19 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungs- und Betriebsordnung gilt für die nach § 18 Abs. 3 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellten Wertstoffhöfe:
 - a. Wertstoffhof Nord, Engersche Straße 245, 33611 Bielefeld
 - b. Wertstoffhof Mitte, Herforder Straße 220, 33909 Bielefeld, mit angeschlossener Kleinmengenannahme für Schadstoffe
 - c. Wertstoffhof Süd, Fabrikstraße 32, 33659 Bielefeld
 - d. Schadstoffzwischenlager, Eckendorfer Str. 57, 33609 Bielefeld
2. Rechtsgrundlage für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen ist die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld sowie die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetrieb in der jeweils gültigen Fassung. Diese Benutzungs- und Betriebsordnung konkretisiert die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten und dient der Ausübung des Hausrechts.
3. Nach der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebs können die Wertstoffhöfe der Stadt Bielefeld von privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben genutzt werden.
4. Alle Personen, die sich auf dem Gelände dieser Einrichtungen aufhalten, haben die Benutzungs- und Betriebsordnung zu befolgen. Hierunter fallen Anlieferinnen und Anlieferer sowie von diesen Beauftragte, deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, externe Dienstleister sowie Besucherinnen und Besucher. Mit dem Betreten oder Befahren der Wertstoffhöfe erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Betriebsordnung als verbindlich an. Sie hängt zur Einsicht auf allen Wertstoffhöfen aus.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Wertstoffhöfe sind geöffnet in der Zeit von:
Montag bis Freitag: 08:00 – 17:00 Uhr
Samstag: 08:00 – 15:00 Uhr.
2. Die Anlieferung muss zum Ende der Öffnungszeit beendet sein. Sofern das

Betriebspersonal im Rahmen der Anlieferungskontrolle feststellt, dass eine Beendigung der Anlieferung bis zum Ende der Öffnungszeit offensichtlich nicht sichergestellt werden kann, ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung im Einzelfall zu verweigern.

3. Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An allen gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester eines jeden Jahres sind die Wertstoffhöfe geschlossen.
4. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden u.a. über die ortsüblichen Medien rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Entgelte

1. Es gelten die Entgeltsätze der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebs in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das zu entrichtende Entgelt ist bei der Anlieferung fällig. Soweit das zu entrichtende Entgelt nicht in voller Höhe gezahlt wird, ist das Betriebspersonal berechtigt, die Abfallanlieferung zu untersagen und die Benutzerinnen und Benutzer zurückzuweisen.
3. Für das zu entrichtende Entgelt wird ein Beleg ausgestellt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, diesen mitzunehmen.
4. Es ist verboten, dem Betriebspersonal Vorteile, z. B. in Form von Trinkgeldern, anzubieten oder zu gewähren.

§ 4 Verantwortungsebenen des Betriebs

Die Gesamtverantwortung für die Wertstoffhöfe liegt bei der Betriebsleitung des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld. Innerhalb des Umweltbetriebs der Stadt Bielefeld sind die Wertstoffhöfe dem Geschäftsbereich 700.5 (Stadtreinigung) und dort der Abteilung 700.52 (Abfallentsorgung) zugeordnet.

Die unmittelbare Verantwortung für die Wertstoffhöfe und damit auch für die Kontrolle und Durchsetzung dieser Betriebs- und Benutzungsordnung obliegt der jeweiligen Leitung des Abschnitts Wertstoffhöfe (700.523).

§ 5 Verhalten auf den Wertstoffhöfen – Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

1. Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf den Wertstoffhöfen so zu verhalten, dass die Sicherheit und/oder die Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Das Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr auch Anweisungen aussprechen, die im Widerspruch zu dieser Betriebs- und Benutzungsordnung stehen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann der Umweltbetrieb im

Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Benutzerinnen und Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Wertstoffhöfe ausschließen. Kosten, die dem Umweltbetrieb aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt.

4. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Wertstoffhöfe aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten und müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein.
5. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug verbleiben. Nicht in einem Fahrzeug mitgeführte Haustiere sind anzuleinen.
6. Das Betreten von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Wertstoffhöfe ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
7. Auf dem jeweiligen Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
8. Die Benutzerinnen und Benutzer haben auf dem Betriebsgelände eines Wertstoffhofes das gefahrlose Rangieren mit ihrem Fahrzeug sicherzustellen. Insbesondere sofern ein Fahrzeug keine vollumfängliche Rundumsicht ermöglicht (z.B. geschlossener Kastenwagen), haben die Benutzerinnen und Benutzer das gefahrlose Rangieren mittels einer einweisenden Person sicherzustellen.

Dem Betriebspersonal ist es untersagt, die Einweisung in diesen Fällen durchzuführen.

9. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die das Betriebsgelände eines Wertstoffhofes befahren, um Container oder sonstige Behälter abzuholen und/oder zu tauschen, müssen sich spätestens ab Beginn der Durchführung der Tätigkeiten durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Wertstoffhöfe einweisen lassen.

Hierzu hat sich das Fremdfirmenpersonal vor Beginn der Tätigkeiten im jeweiligen Annahmehöfe anzumelden und den Bedarf anzuzeigen.

10. Das Durchsuchen, Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den angelieferten Abfällen ist verboten.
11. Auf den Wertstoffhöfen gilt absolutes Rauchverbot. Offenes Licht und Feuer sind zu vermeiden. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb der Fahrzeuge.
12. Der Konsum von Alkohol und Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, ist auf dem Gelände des jeweiligen Standortes grundsätzlich verboten. Es ist verboten, unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln das Gelände zu betreten bzw. zu befahren.
13. Widerrechtliches Betreten der Wertstoffhöfe wird vom Umweltbetrieb zur Anzeige gebracht.

§ 6 Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall haben sich alle auf dem Gelände des Wertstoffhofes befindlichen Personen – eingesetztes Personal sowie Benutzerinnen und Benutzer – an die geltenden Alarmpläne zu halten.

Die an den zentralen Stellen der Wertstoffhöfe ausgehängten Alarmpläne sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Abfallanlieferung

1. Die angelieferten Abfälle dürfen generell keiner Überlassungspflicht an eine andere entsorgungspflichtige Körperschaft unterliegen.
Anlieferinnen und Anlieferer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte – insbesondere zur Klärung der Abfallherkunft und Abfallzusammensetzung – vollständig und richtig zu erteilen und ggf. erforderliche Nachweise sowie behördlich oder gesetzlich vorgeschriebene Erklärungen auf Verlangen des Betriebspersonals vorzulegen. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Wertstoffhofbenutzung haben sich die Benutzerinnen und Benutzer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen.
2. Zur Annahme sind nur die Abfälle zugelassen, die in den Positivkatalogen der gültigen Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Detmold für den jeweiligen Wertstoffhof aufgeführt sind. Die entsprechenden Dokumente können in den Wertstoffhöfen eingesehen werden. Eine Übersicht der zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten kann außerdem in den Anlagen zum jeweils gültigen Entsorgungsfachbetriebszertifikat auf www.bielefeld.de eingesehen werden.
Alle übrigen Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
3. An den Wertstoffhöfen können Abfälle in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Als haushaltsüblich gilt gemäß § 15 Abs. 2 der „Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld“ eine Anlieferungsmenge bis zu maximal 4 m³ pro Tag.
Die Anlieferung ist begrenzt bei
 - Autoreifen auf 12 Stück pro Tag
 - Wurzelstöcken auf einen Durchmesser von maximal 25 Zentimeter
 - Altöl auf eine Gebindegröße von maximal 5 Litern.

Die gewerbliche Anlieferung von sperrigen Abfällen ist nur von Montag bis Donnerstag zulässig. An den übrigen Tagen ist das Betriebspersonal berechtigt, die Abfallannahme zu verweigern und die Abfälle zurückzuweisen.
4. Anlieferinnen und Anlieferer haben unaufgefordert auf alle ihnen bekannten Gefahren hinzuweisen, die von dem Abfall oder bei der Handhabung des Abfalls ausgehen können.
5. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Für die Kontrolle haben sich alle Benutzerinnen und Benutzer zunächst beim Betriebspersonal zu melden. Während der Anlieferungskontrolle und des Abladevorgangs ist der Motor des Fahrzeugs abzustellen.

6. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden.
Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden.
Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzerinnen und Benutzern selbständig in die dafür vorgesehenen Container oder Abladestellen einzufüllen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind gefährliche Abfälle (Schadstoffe).
Für die Annahme von gefährlichen Abfällen gilt § 10 dieser Benutzungs- und Betriebsordnung.
7. Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen, sind unverzüglich von den Verursacherinnen und Verursachern zu beseitigen.
8. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen.
Die Kontrollen erstrecken sich insbesondere auf Art, Menge und Herkunft der Abfälle.
Die Benutzerinnen und Benutzer haben auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
9. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Bielefeld über, sobald sie bei den Wertstoffhöfen angenommen worden sind. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind.

§ 8 Zurückweisung und Sicherstellung

1. Der Umweltbetrieb behält sich vor, angelieferte Abfälle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzug sicherzustellen und für die Wertstoffhöfe gem. § 7 der Betriebsordnung nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen sowie bei Bedarf die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen.
Tierkadaver, Lebensmittelreste, Brandreste, Schwefelkohlenstoff, Explosivstoffe, Munition sowie radioaktive Stoffe werden grundsätzlich zurückgewiesen.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
3. Soweit sich im Rahmen der Anlieferungskontrolle und/oder der Entsorgung von Abfällen herausstellt, dass die angelieferten Abfälle zur Entsorgung in den Anlagen nicht zugelassen oder zurückzuweisen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage beseitigen zu lassen.
Die hierbei entstehenden Kosten hat die Anlieferin/der Anlieferer zu tragen.

§ 9 Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Grundlage für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Angenommen werden Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Ziffer 5 ElektroG, die von Privatpersonen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben angeliefert werden.

3. Vor der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppe 1 (Wärmeüberträger), der Sammelgruppe 4 (Großgeräte) und der Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule) sind der Anlieferungsort und der Anlieferungszeitpunkt mit den Wertstoffhöfen abzustimmen.

Die angelieferten Geräte sind den gesetzlich vorgegebenen Sammelgruppen zuzuordnen und in die hierfür zur Verfügung gestellten Behältnisse einzustellen.

Die Behältnisse müssen dabei so befüllt werden, dass ein Zerschlagen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse hat an den eingerichteten Übergabestellen durch das Betriebspersonal der Wertstoffhöfe oder unter dessen Aufsicht zu erfolgen.

4. Elektrogeräte dürfen nicht in die Behältnisse eingeworfen, sondern müssen zerstörungsfrei dort eingestellt werden. Kühlgeräte sind vor dem Einstellen in die Behältnisse von Nahrungs- und Lebensmitteln zu befreien.
5. Die Wertstoffhöfe können die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt für Altgeräte aus denen Nahrungs- und Lebensmittelreste nicht entfernt wurden und insbesondere für asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte, die nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt bei den Wertstoffhöfen angeliefert werden.
6. Batterien und Akkumulatoren aus Elektro- und Elektronikgeräten, die nicht vollständig vom Gehäuse des Elektro- und Elektronikgerätes umschlossen sind und dem Gerät zerstörungsfrei entnommen werden können, sind zu entnehmen und dem Betriebspersonal zu übergeben.
7. Die Benutzerinnen und Benutzer sind für eventuelle Daten, die sich auf den Elektro- und Elektronikgeräten, z. B. Festplatten oder sonstigen Speichermedien, befinden, selbst verantwortlich. Eine Datenvernichtung wird durch den Umweltbetrieb nicht vorgenommen.

§ 10 Annahme von gefährlichen Abfällen

1. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) aus privaten Haushalten (z.B. Altlacke, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pestizide usw.) sind getrennt zu halten und werden in Kleinmengen nur in der Kleinmengenannahme am Wertstoffhof Mitte im Rahmen der Öffnungszeiten sowie je einmal monatlich an den Wertstoffhöfen Nord und Süd angenommen. Die Termine werden über die Medien bekannt gegeben.
2. Als Kleinmenge gelten grundsätzlich bis zu 5 Liter Altöl und bis zu 20 Kilogramm aller übrigen Schadstoffe pro Tag. Bei allen über diese grundsätzlichen Obergrenzen hinausgehenden Mengen kann vom eingesetzten Personal die Anlieferung und Annahme verweigert werden.
3. Die gefährlichen Abfälle dürfen nur in geschlossenen Anlieferungsgefäßen, die nicht schwerer als 25 Kilogramm sind, angeliefert werden.

4. Gefährliche Abfälle dürfen nur nach direkter Weisung durch das Personal abgeladen und nur von dem beauftragten Personal in die entsprechenden Sammelbehältnisse eingestellt oder eingegeben werden.
5. Das Betreten der Kleinmengenannahme durch Benutzerinnen und Benutzer ist untersagt.
6. Abfälle, welche lungengängige Fasern enthalten (z.B. Asbestabfälle, Dämmmaterialien), sind im angefeuchteten Zustand und in reißfesten und verschlossenen Umverpackungen anzuliefern. Die Annahme von Asbest und Dämmmaterialien ist nur am Wertstoffhof Mitte erlaubt.
Nicht oder nicht ordnungsgemäß verpackte Abfälle dieser Art werden zurückgewiesen.

§ 11 Haftung

1. Der Umweltbetrieb haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Wertstoffhöfe und des Schadstoffzwischenlagers sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Betriebsordnung. Der Umweltbetrieb übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch dritte Personen verursacht werden.
2. Der Umweltbetrieb und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Abfälle keine Haftung.
3. Der Umweltbetrieb haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei der Anlieferung und beim Abladevorgang entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Betriebspersonals zurückzuführen sind.
4. Bei einem Verschulden des Betriebspersonals wird die Haftung des Umweltbetriebes auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
5. Der Umweltbetrieb haftet nicht für Kosten, welche durch eine Zurückweisung oder Sicherstellung von Abfällen i.S.d. § 8 der Benutzungsordnung entstehen.
6. Für Schäden oder zusätzliche Kosten aufgrund der schuldhaften Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften die Benutzerinnen und Benutzer. Die Benutzerinnen und Benutzer haften ebenfalls für Schäden und zusätzliche Kosten, die aufgrund der Verwendung von nicht zugelassenen, ungeeigneten oder mangelhaften Verpackungen sowie falscher oder nicht ausreichender Kennzeichnung des Abfalls entstehen.
7. Der Umweltbetrieb haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Wertstoffhöfe aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
8. Der Umweltbetrieb haftet nicht für Gegenstände, die auf den Wertstoffhöfen verloren gehen.
Er ist insbesondere nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen. Fundsachen werden an das städtische Fundbüro abgegeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Hinsichtlich der Ahndung etwaiger Ordnungswidrigkeiten wird auf die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004 verwiesen.

§ 13 Datenschutz

1. Sofern personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer sowie Anlieferinnen und Anlieferer erhoben und verarbeitet werden, so geschieht dies zum Zwecke der Abwicklung des regelmäßigen Dienstgeschäfts und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) oder/und zur Erfüllung der Aufgaben nach der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit den Regelungen des § 3 Datenschutzgesetz NRW, des KrWG, der Gemeindeordnung NRW, der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld verarbeitet. Für Datenverarbeitungen im Rahmen der Erfüllung eines Entsorgungsvertrages ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO Rechtsgrundlage.

2. Sofern an den Wertstoffhöfen aus Gründen und zu Zwecken der Vandalismusprävention und zum Schutz des Eigentums sowie der Wahrnehmung des Hausrechts eine Videoüberwachung des Betriebsgeländes stattfindet, ist die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 20 DSG NRW sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Während der regulären Öffnungszeiten mit Anlieferungen und Kundenverkehr findet keine Datenverarbeitung statt.

Die maximale Speicherdauer für außerhalb der regulären Öffnungszeiten erhobene Daten beträgt 3 Tage.

3. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen den Benutzerinnen und Benutzern folgende Rechte zu:

Da personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht das Recht auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sofern Benutzerinnen und Benutzer von den genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht für die Benutzerinnen und Benutzer ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Stadt Bielefeld, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Tel. 0521 51 0, Fax. 0521 51 6599,

E-Mail: posteingang@bielefeld.de.

Verantwortlicher für den Datenschutz ist die Betriebsleitung des Umweltbetriebes,
Eckendorfer Str. 57, 33605 Bielefeld, Tel. 0521 51 8251, Fax. 0521 51 2892, E-Mail:
umweltbetrieb@bielefeld.de.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bielefeld erreichen Sie wie folgt: Niederwall 23,
33602 Bielefeld, Tel. 0521 51 6888,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bielefeld.de.

Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211 38424-0, Fax 0211
38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

4. Weitergehende Informationen zum Thema Datenschutz enthält die
Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld. Diese Datenschutzerklärung befindet sich auf
der Homepage der Stadt Bielefeld unter www.bielefeld.de. Darüber hinaus befinden
sich weitergehende Informationen auf den Internetseiten des Landesbeauftragten für
Datenschutz und Informationsfreiheit NRW unter www.ldi.nrw.de.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 15 Abweichungen

Abweichungen von dieser Benutzungs- und Betriebsordnung können jederzeit von
der Betriebsleitung des Umweltbetriebes vorgenommen werden, soweit es sich um
Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bielefeld, den 1. Mai 2026



Matthias Seipel

Erster und Technischer
Betriebsleiter



Dr. Clemens Pues

Kaufmännischer
Betriebsleiter